

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Hält sich erneut ein iranischer „Todesrichter“ zur medizinischen Behandlung in Hannover auf?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 27.07.2023 - Drs. 19/2018 an die Staatskanzlei übersandt am 02.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 04.09.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Verschiedene Medien (u. a. die *BILD-Zeitung* vom 24.07.2023) und iranische Interessengruppen weisen darauf hin, dass sich seit dem 27. Juni 2023 ein mutmaßlicher iranischer „Todesrichter“ möglicherweise zur medizinischen Behandlung in der neurochirurgischen Privatklinik INI in Hannover aufhält. Öffentliche Briefe an Herrn Prof. Samii, den Gründer und Präsidenten des Klinikums INI, mit der Forderung, den umstrittenen Richter nicht medizinisch zu behandeln, sind von medizinischen Verbänden veröffentlicht worden.

Bei dem möglichen Patienten handelt es sich mutmaßlich um einen iranischen Geistlichen und Richter. In dieser Funktion soll er im Sommer 1988 Massenhinrichtungen und Folterungen an unschuldig politisch Gefangenen verantwortet haben. Bereits am 7. Juli 2023 wies Volker Beck als Präsident der Deutsch-Israelischen Gesellschaft auf den Aufenthalt der Person in Hannover hin und bat um Strafverfolgung. Laut dessen Angaben ist seither nichts unternommen worden (<https://www.presseportal.de/pm/112960/5564806> vom 23.07.2023). Beck hatte bereits im Jahr 2018 Strafanzeige gestellt, nachdem bekannt wurde, dass ein anderer sogenannter „Todesrichter“ sich in derselben Klinik zu Behandlung aufgehalten hatte. Nach der Anzeige floh diese Person aus Hannover (<https://www.presseportal.de/pm/112960/5564806> vom 23.07.2023).

Vorbemerkung der Landesregierung

Das International Neuroscience Institute (INI) ist eine Privatkrankenanstalt. Träger ist die INI International Neuroscience Institute Hannover GmbH mit Sitz in Hannover mit einem alleinigen Geschäftsführer¹. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen Unternehmer von Privatkrankenanstalten einer Konzession der zuständigen Behörde. Zuständige Behörde für die Erteilung der Konzession und die Überwachung der Privatkrankenanstalt ist nach Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (ZustVO-Wirtschaft) seit 1. Juli 2021 die Region Hannover. Zuvor war die Landeshauptstadt Hannover die zuständige Behörde. Die Landeshauptstadt Hannover hat der INI International Neuroscience Institute Hannover GmbH im Jahr 2000 die erforderliche Konzession erteilt.

Das INI ist kein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des § 108 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V), da dieses weder in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen ist noch ein Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen besteht. Daher können erbrachte Leistungen nicht mit den Krankenkassen abgerechnet werden.

¹ <https://www.ini-hannover.de/impressum/> aufgerufen am 16.08.2023

1. Befindet sich der mutmaßliche iranische „Todesrichter“ derzeit noch in Hannover? Wenn nein, befand er sich zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 27. Juni 2023 in Hannover?

Die Landesregierung hat keinerlei belastbare Hinweise darauf, dass sich der iranische Geistliche und Richter derzeit noch in Hannover befindet oder befunden hat.

Die Ermittlungen in dem Prüfverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover haben keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben, dass sich die betroffene Person in Hannover aufhält oder zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 27. Juni 2023 aufgehalten hat.

2. Ist die Landesregierung darüber informiert worden, dass die Person sich im Klinikum INI in Hannover aufgehalten hat bzw. noch aufhält? Wenn ja, von wem, wann, und welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Mit Verweis auf die Vorbemerkungen sind Unternehmer von Privatkrankenanstalten nicht verpflichtet, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) oder der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde die Aufnahme einer bestimmten Patientin oder eines bestimmten Patienten anzuzeigen.

Die Polizei Niedersachsen erhielt erstmalig am 7. Juli 2023 durch eine E-Mail des Herrn Volker Beck (ehemaliger Bundestagsabgeordneter Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Präsident der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e. V.) Kenntnis davon, dass sich die besagte Person im Klinikum INI in Hannover aufhalten solle. Zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen siehe Antwort auf Frage 3.

Darüber hinaus hat das Justizministerium erstmals am 18. Juli 2023 durch ein E-Mail-Schreiben des Herrn Volker Beck den Hinweis erhalten, dass sich die besagte Person angeblich im Klinikum INI in Hannover aufhalte. Das Schreiben des Herrn Beck ist zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Hannover weitergeleitet worden.

3. Welche Maßnahmen wurden, soweit die Landesregierung über den Aufenthalt der Person keine Informationen hat, ergriffen, um zu ermitteln, ob sie sich im INI-Institut befindet oder befand?

Bereits am 7. Juli 2023 wurde von der Polizei Kontakt zu der Klinik aufgenommen und von dem leitenden Arzt mitgeteilt, dass sich derzeit kein iranischer Staatsbürger in der Klinik aufhalte und eine Person mit dem Namen des Betroffenen dort nicht bekannt sei.

In der Folge wurde die Klinik durch Polizeibeamte aufgesucht, wobei der diensthabende Arzt ebenfalls mitteilte, dass ihm die genannte Person nicht bekannt sei. Auch eine im klinikinternen Computersystem vorgenommene Suchabfrage verlief negativ.

Bei einem erneuten Aufsuchen der Klinik durch Polizeibeamte und der Befragung von weiteren Mitarbeitenden ließen sich ebenfalls keine Erkenntnisse gewinnen, dass sich die Person dort aufgehalten habe. Insbesondere wurde der Gesuchte nach Vorlage eines Lichtbilds von keinem Mitarbeitenden wiedererkannt.

Eine polizeiliche Überprüfung der Fluggastdatenspeicherung verlief ebenfalls negativ.

Das Auswärtige Amt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass es über keine Hinweise verfüge, dass die Person in die Bundesrepublik eingereist ist oder ihr zu diesem Zweck die Botschaft in Teheran oder eine andere Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise erteilt hat.

Zudem wurde beim Landeskriminalamt Niedersachsen angefragt, ob das geplante Entry/Exit-System (EES) der EU bereits den Wirkbetrieb aufgenommen hat und es darüber Erkenntnisse geben könnte, wer sich derzeit in der EU aufhält, wann eine Person eingereist und wann sie wieder ausgereist ist. Das EES ist ein von der EU geplantes IT-Großsystem zur Überwachung von Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen des Schengen-Raums. Die Antwort verlief allerdings negativ, weil das System seinen Betrieb noch nicht aufgenommen hat.

4. **Ist die Landesregierung über eine eventuell bereits erfolgte oder bevorstehende Ausreise der Person informiert worden und hat sie diese gegebenenfalls unterstützt und, wenn ja, durch welche Maßnahmen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. **Wurden oder werden polizeiliche und/oder staatsanwaltliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Behandlung des in Rede stehenden Patienten im Klinikum INI durchgeführt? Wenn ja, welche?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Stand der Prüfung einer möglichen Strafverfolgung im Hinblick auf die laufenden Anzeigen gegen den Patienten? Welche Kosten sind dafür angefallen?**

Das Prüfverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover zur Aufnahme von Ermittlungen gegen den iranischen Richter ist am 16. August 2023 eingestellt worden.

Die Kosten des Prüfverfahrens können nicht beziffert werden.

7. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zum aufenthaltsrechtlichen Status, insbesondere zur Visumsart?**

Für die Erteilung von Schengen-Visa ist in Deutschland der Bund, konkret die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen, zuständig. Die Frage könnte daher nur vom Auswärtigen Amt beantwortet werden

8. **Falls ein Visum erteilt wurde: Wann und in welchem Umfang wurde die für den Aufenthalt zuständige Ausländerbehörde beteiligt?**

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. **Wie stellt das Land sicher, dass Niedersachsen und insbesondere das INI-Klinikum kein „Heilsanatorium für Menschenrechtsverbrecher“ (NWZ vom 26. Januar 2018) wird?**

Die Konzession zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Konzession nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 GewO ist die Konzession nur unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Als mögliche Versagungsgründe kommen insbesondere die Unzuverlässigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers sowie eine unzureichende medizinische oder pflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten in Betracht.

Weder dem MS noch der für die Erlaubniserteilung zuständigen Region Hannover sind Tatsachen bekannt, die die Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit der INI International Neuroscience Institute Hannover GmbH oder ihres Geschäftsführers rechtfertigen könnten oder auf eine unzureichende medizinische oder pflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten hindeuten.

10. Warum werden in Niedersachsen wiederholt umstrittene Politiker aus dem Iran medizinisch behandelt?

Das MS und die für die Erlaubniserteilung zuständige Region Hannover haben mangels Rechtsgrundlage keine Möglichkeit, der INI International Neuroscience Institute Hannover GmbH die Behandlung einzelner Patientinnen und Patienten zu untersagen.

11. Ausgehend davon, dass für eine Behandlung u. a. wirtschaftliche Gründe angeführt werden: Wird das Klinikum INI aktuell mit öffentlichen Geldern finanziell unterstützt und, wenn ja, durch wen und in welcher Höhe?

Da das INI nicht in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen ist, besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) kein Anspruch auf Förderung.

12. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur politischen Haltung und Einstellung von Prof. Samii zum iranischen Regime, das derzeit die Regierungsverantwortung trägt?

Die Landesregierung hat diesbezüglich keine Erkenntnisse. Darüber hinaus nimmt die Landesregierung keine Stellung zu persönlichen Haltungen oder Einstellungen von Personen.

13. Wie möchte die Landesregierung die Opfer des iranischen Regimes, die in Hannover Zuflucht gefunden haben, schützen, wenn diese sich hilfesuchend an ihre Landtagsabgeordneten wenden, weil sie Angst haben, dass der „Todesrichter“ auch hier in Deutschland während seiner Behandlung tätig wird?

Die Landesregierung sorgt mit ihren Sicherheitsbehörden für den Schutz der hier befindlichen Bevölkerung. Der Schutz wird insbesondere durch die Polizei im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung gewährleistet.

Erforderliche Schutzmaßnahmen werden auf Basis bundeseinheitlicher Standards gemäß Polizeidienstvorschrift Personen- und Objektschutz (PDV 129) sowie einer landesinternen Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen, beides eingestuft als Verschlussache VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, getroffen.

Die als Verschlussache eingestuften Inhalte der PDV 129 und der genannten Richtlinie können öffentlich nicht mitgeteilt werden.

(Verteilt am)